

Merkblatt «AHV-Überbrückungsrente»

Gemäss Artikel 22 des Vorsorgereglements Profond können versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten und weder eine AHV-Altersrente noch eine ganze Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung beziehen, eine von Profond ausgerichtete AHV-Überbrückungsrente beantragen (siehe Formular **«Antrag auf Ausrichtung einer AHV-Überbrückungsrente»**).

Die AHV-Überbrückungsrente führt zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Kürzung der Altersrente oder Kapitalabfindung, ausser diese wurde vorgängig nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vollständig ausfinanziert.

Die AHV-Überbrückungsrente darf die bei Pensionierung jeweils geltende maximale AHV-Altersrente (Stand 1.1.2025: CHF 30 240 p.a.) nicht übersteigen. Eine allfällige Teilinvalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung wird angerechnet.

Bei Teilzeitbeschäftigten und bei Teilpensionierungen wird die AHV-Überbrückungsrente i.d.R. entsprechend dem Beschäftigungs- respektive dem Teilpensionsgrad gekürzt, sofern im Vorsorgeplan nichts geregelt ist.

Die versicherte Person bestimmt vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente.

Finanziert der Arbeitgeber die AHV-Überbrückungsrente mit, ist dies im Vorsorgeplan definiert. Sofern sich der Arbeitgeber an den Kosten beteiligt, hat die versicherte Person vorgängig mit ihm Rücksprache zu halten.

Die Rentenzahlung erfolgt monatlich und in jedem Fall längstens bis zum Erreichen des Referenzalters.

Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterlassenen gemäss Art. 30 lit. b) des Vorsorgereglements Profond ausbezahlt.

Auf der nächsten Seite sehen Sie eine **Beispielberechnung** einer versicherten Person, die sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lässt und eine gekürzte Altersrente mit AHV-Überbrückungsrente bezieht.

Altersrente mit AHV-Überbrückungsrente (Beispielberechnung)

Versicherte Person: Mann
Geburtsdatum: 28.8.1965
Altersguthaben per 1.9.2025: CHF 500 000

Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung: 31.8.2025
Alter: 60 Jahre und 0 Monate

Gewünschte Höhe der AHV-Überbrückungsrente pro Jahr: CHF 30 240 (Maximum)
Gewünschte Dauer der AHV-Überbrückungsrente
(1.9.2025–31.8.2030): 5 Jahre und 0 Monate

Theoretische Altersrente pro Jahr (ohne AHV-Überbrückungsrente):

CHF 500 000 × 4.6% (Umwandlungssatz im Alter 60/0): **CHF 23 000**

Notwendiges Deckungskapital für die AHV-Überbrückungs-
rente (5 Jahre à CHF 30 240 p.a. = CHF 151 200 abdis-
kontiert auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung): CHF 143 866

Arbeitgeber beteiligt sich zu 50% an der Finanzierung:
50% von CHF 143 866 zulasten des Arbeitgebers: CHF 71 933
50% von CHF 143 866 zulasten der versicherten Person: CHF 71 933

Altersguthaben bei vorzeitiger Pensionierung: CHF 500 000
Abzüglich notwendiges Deckungskapital für die
Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente: ./ CHF 71 933
Gekürztes Altersguthaben für die Berechnung der
gekürzten Altersrente: CHF 428 067

Gekürzte Altersrente pro Jahr ab 1.9.2025 (lebenslang):

CHF 428 067 × 4.6% (Umwandlungssatz im Alter 60/0): **CHF 19 691**

AHV-Überbrückungsrente pro Jahr vom 1.9.2025 bis 31.8.2030: CHF 30 240